

Franziska Maubach

# DIE SANKTIONIERUNG DES UMGANGS MIT ALKOHOL UND CANNABIS – EIN VERGLEICH

## I. EINLEITUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,<sup>1</sup>  
die beiden Substanzen Alkohol und Cannabis waren nicht ohne Grund Gegenstand der beiden vorangegangenen Vorträge – zählen sie doch national und international zu den meistkonsumierten Drogen.<sup>2</sup> Allerdings trennt sie ein tiefer Graben: Während Alkohol in Deutschland und vielen anderen Ländern seit Jahrhunderten, vielleicht sogar Jahrtausenden ein Bestandteil der Kultur, gesetzlich erlaubt und – jedenfalls in Maßen – gesellschaftlich toleriert, akzeptiert oder sogar erwünscht ist, ist das häufig als kulturfremd bezeichnete<sup>3</sup> Cannabis bei Kriminalstrafe verboten.

1 Bei dem Text handelt es sich um die – mit wenigen zentralen Fußnoten leicht überarbeitete und erweiterte – Fassung des am 13. Mai 2023 auf dem 44. Strafverteidigertag in Berlin gehaltenen Vortrags. Er basiert inhaltlich auf der Dissertation der Verfasserin (*Maubach 2023*) und fasst ausgewählte Ergebnisse daraus zusammen.

2 Angaben der WHO zufolge hatten im Jahr 2016 weltweit 43 % der über 15-Jährigen innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate (12-Monats-Prävalenz) Alkohol konsumiert, in Europa waren es 59,9 %, WHO Global status report 2018, S. 39 f. Den Anteil der Vorjahres-Cannabiskonsumenten schätzte der UNODC auf gut 4 % der Gesamtbevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren, UNODC, World Drug Report 2022, Booklet 2, S. 15; etwas höher liegt der Anteil in Europa (7,7 %), vgl. EMCDDA, Europäischer Drogenbericht 2022, S. 9. In Deutschland lag die 12-Monats-Prävalenz des Alkoholkonsums unter den 18- bis 64-Jährigen im Jahr 2018 bei 86,7 % (*Seitz/John/Atzendorf u.a.*, Kurzbericht Epidemiologischer Suchtsurvey 2018. Tabellenband: Alkoholkonsum, S. 4), jene des Cannabiskonsums bei 7,1 % (*Atzendorf/Rauschert/Seitz u.a.*, Deutsches Ärzteblatt International 2019, S. 577 ff., 578); ausführlich zu den Prävalenzen des Alkohol- und Cannabiskonsums weltweit und in Deutschland *Maubach 2023*, S. 92 ff.

3 *Duttge*, in: *Duttge/Holm-Hadulla/Müller/Steuer* (Hrsg.) 2017, S. 179 ff., 200.

Den *rechtlichen* Graben zwischen den beiden Substanzen bildet das Betäubungsmittelgesetz, das Cannabis als illegale Droge einstuft. Das Bundesverfassungsgericht erklärte das Cannabisverbot im Jahr 1994 für zulässig und verneinte unter anderem einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) trotz der unterschiedlichen Regelungen zum Umgang mit Cannabis einerseits und Alkohol andererseits. Es war der Auffassung, dass für die Ungleichbehandlung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestünden, dass sie die unterschiedlichen Rechtsfolgen rechtfertigen könnten. Zu berücksichtigen seien dabei nicht nur die von den Substanzen ausgehenden Gesundheitsgefahren, sondern auch andere Verwendungsmöglichkeiten. Darüber hinaus stellte es fest, dass der Gesetzgeber den Alkoholkonsum »wegen der herkömmlichen Konsumgewohnheiten in Deutschland und im europäischen Kulturkreis nicht effektiv unterbinden [könne]«. Daraus folge aber kein Gebot, auf das Verbot von Cannabis zu verzichten.<sup>4</sup>

Heute,<sup>5</sup> knapp 30 Jahre später, ist das Cannabisverbot in Deutschland erneut – oder nach wie vor – im Fokus der Aufmerksamkeit. Das Bundesverfassungsgericht wird demnächst abermals über die Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots entscheiden. Auch in der Politik findet ein Umbruch statt: Der Umgang mit Cannabis wird für die Konsumenten<sup>6</sup> entkriminalisiert, es werden Modellprojekte für eine legale Abgabe von Cannabis geplant. Das Thema ist also hochaktuell.

In meinem heutigen Beitrag gebe ich Ihnen einen Überblick über die rechtliche Sanktionierung des Umgangs mit Alkohol einerseits und Cannabis andererseits aus der Perspektive des Konsumenten. Dafür sehen wir uns zunächst – und ganz überwiegend – die derzeitige strafrechtliche Sanktionierung des Umgangs mit den beiden Drogen an. Damit wollen wir uns allerdings nicht begnügen: Vielmehr sollen die Regelungen *de lege lata* einer knappen kritischen Überprüfung dahingehend unterzogen werden, ob sie sich – auch

4 Zum Ganzen BVerfGE 90, S. 145 ff., 195 ff.

5 Der Beitrag wurde im Mai 2023 verfasst.

6 Zur Vermeidung der doppelten Nennung männlicher und weiblicher Formen wird im Folgenden die männliche Sprachform verwendet. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Damit sind männliche und nichtmännliche Personen gleichermaßen gemeint, außer es wird gesondert auf das Geschlecht hingewiesen.

und gerade mit Blick auf die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts von 1994 – anhand kriminologisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Gefährlichkeit der beiden Substanzen rechtfertigen lassen. Auch andere rechtliche Konsequenzen, vor allem solche des Verwaltungsrechts, können sich für Alkohol- und Cannabiskonsumenten darüber hinaus durchaus als gravierende Sanktionen darstellen. Sie werde ich deshalb ebenfalls teilweise umreißen. Schließlich werde ich einige grundlegende Erwägungen *de lege ferenda* an- und mögliche Regelungskonzepte vorstellen, was zugleich die Überleitung zu unseren Vorträgen am Nachmittag bildet.

## II.

### DIE STRAFRECHTLICHE SANKTIONIERUNG DES UMGANGS MIT ALKOHOL UND CANNABIS - EMPIRISCHE UND NORMATIVE BETRACHTUNG

Bevor wir uns den strafrechtlichen Regelungen zum Umgang mit Alkohol und Cannabis widmen, möchte ich vorab die Erkenntnisse zur Gefährlichkeit des Konsums der Substanzen skizzieren. Sie bilden die Grundlage für die spätere kriminologische Bewertung der Rechtslage.

#### 1. AKUTE UND CHRONISCHE GESUNDHEITLICHE AUSWIRKUNGEN DES KONSUMS VON ALKOHOL UND CANNABIS

Über Risiken und Nutzen des Cannabiskonsums hat bereits Herr Professor Dr. Auwärter<sup>7</sup> eingehend referiert. Eine entsprechend tiefe und detailreiche Darstellung zum Alkoholkonsum kann und soll an dieser Stelle nicht erfolgen. Ich beschränke mich daher auf eine knappe, aber eindruckliche Gegenüberstellung.

Eine Studie in Großbritannien aus dem Jahr 2010 bewertete die Gefährlichkeit 20 verschiedener Substanzen in Form eines ›overall harm score‹. Dieser wurde anhand von insgesamt 16 Kriterien, bezogen auf den Konsumenten und Dritte, ermittelt. Berücksichtigt wurden beispielsweise die durch eine Substanz verursachten ökonomischen Kosten, die physischen, psychischen und sozialen Folgen,

<sup>7</sup> Beitrag leider nicht in diesem Tagungsband.

das Abhängigkeitspotenzial und die substanzspezifische Mortalität.<sup>8</sup> Im Ergebnis wurde Alkohol mit einem Score von 72 (von insgesamt 100 zu erreichenden Punkten) als die gefährlichste Substanz bewertet, gefolgt von Heroin (55), Crack (54), Methamphetaminen (33), Kokain (27), Tabak (26) und Amphetaminen (23). Cannabis belegte mit einem Wert von 20 den achten Platz. ›Schlusslichter‹ waren LSD (7) und Pilze (6).<sup>9</sup> Zu annähernd gleichen Ergebnissen kam eine nach der gleichen Konzeption durchgeführte europaweite Untersuchung aus dem Jahr 2015. Auch sie bewertete Alkohol mit einem ›overall harm score‹ von 72 als gefährlichste Substanz, Cannabis landete wiederum auf Platz acht, allerdings mit einem im Vergleich zum Jahr 2010 niedrigeren Score von 18.<sup>10</sup>

Alkohol ist demnach unter nahezu sämtlichen ausgewerteten Aspekten als die im Vergleich zu Cannabis gefährlichere Substanz anzusehen. So sind beispielsweise die physischen und psychischen Gesundheitsschäden infolge eines chronischen Konsums von Alkohol vielzählig und vielfältig. Es gibt kaum ein Organ, das vor allem bei einem übermäßigen Alkoholkonsum nicht geschädigt werden kann. Schädliche Folgen eines langfristigen Cannabiskonsums sind hingegen bislang nur vereinzelt belegt. Auch das Abhängigkeitspotenzial und die Entzugssymptomatik sind bei Alkohol deutlich höher und stärker ausgeprägt als bei Cannabis. Und nicht zuletzt die Zahlen zur substanzbedingten Mortalität sprechen für sich: Während in Deutschland jährlich Zehntausende von Todesfällen mit Alkoholkonsum in Verbindung stehen, lässt sich die Zahl der cannabisbedingten Todesfälle an zwei Händen abzählen.<sup>11</sup>

8 Nutt/King/Phillips, *The Lancet* 376 (2010), S. 1558 ff., 1559 f.

9 Nutt/King/Phillips, *The Lancet* 376 (2010), S. 1558 ff., 1561.

10 *Van Amsterdam/Nutt/Phillips u.a.*, *Journal of psychopharmacology* 29 (2015), S. 655 ff., 659; der Score für Cannabis wird angegeben nach *Friemel/Hoch/Bonnet u.a.*, in: *CaPRIS-Studie 2019*, S. 129 ff., 130. Zu beachten ist auch, dass im Rahmen der Studie von 2015 einige Kriterien anders gewichtet wurden als im Jahr 2010, was den veränderten Wert für Cannabis möglicherweise (auch) erklären könnte.

11 Ausführlich zu den akuten und chronischen gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von Alkohol und Cannabis *Maubach* 2023, S. 135 ff.

## 2. DIE STRAFRECHTLICHE SANKTIONIERUNG DES UMGANGS MIT ALKOHOL UND CANNABIS

Wenden wir uns vor diesem Hintergrund der strafrechtlichen Sanktionierung des Umgangs mit Alkohol und Cannabis *de lege lata* zu. Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet dabei der Grundsatz, dass der *Konsum* sowohl von Alkohol als auch von Cannabis straffrei ist.<sup>12</sup> Dieser Grundsatz bleibt für Alkohol trotz punktuell regulierender Vorschriften zum *Umgang* auch weitgehend unangetastet. Es existieren zwar einige straf- und verwaltungsrechtliche Regelungen, wie zum Beispiel das Verbot des Geheimbrennens zum Schutz staatlicher Fiskalinteressen<sup>13</sup>, Werbeverbote zum Zweck des Jugendschutzes<sup>14</sup> oder verwaltungsrechtliche, meist ortsbezogene Alkoholkonsumverbote zur Abwehr spezifischer Gefahren, wie sie etwa im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen wurden<sup>15</sup>. Dabei handelt es sich allerdings lediglich um sehr spezifische Vorschriften, die nur im Ausnahmefall den Konsumenten selbst adressieren.<sup>16</sup> Eine nahezu gegenteilige Normenlandschaft findet sich für den *Umgang* mit Cannabis. Zentral ist in diesem Zusammenhang die Vorschrift des § 29 BtMG. Der Straftatbestand stellt in insgesamt 14 Nummern zahlreiche Verhaltensweisen unter Strafe, die auch im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis regelmäßig vorgenommen werden. Dazu zählen der unerlaubte Anbau, die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr, der Erwerb, das sonstige Sichverschaffen, der Besitz und die Verbrauchsüberlassung.<sup>17</sup> Der *Umgang* mit Cannabis – auch dann, wenn er zur Vorbereitung des an sich straflosen Konsums erfolgt – ist also derart umfassend kriminalisiert, dass ein strafloser *Konsum* der Substanz faktisch kaum möglich ist.

12 Dies gebietet das Prinzip der Straflosigkeit der Selbstgefährdung und Selbstschädigung, das im deutschen Strafrecht anerkannt ist und in der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) wurzelt; eine ausführliche und vertiefte Analyse der verfassungsrechtlichen Implikationen des Betäubungsmittelkonsums findet sich bei *Nestler*, in: Kreuzer, HdbBt-MStR 1998, § 11 Rn. 49 ff.

13 § 32 Abs. 2 Alkoholsteuergesetz.

14 Z. B. § 11 Abs. 5 Jugendschutzgesetz.

15 Ermächtigungsgrundlage zum Erlass derartiger Verordnungen ist § 32 Infektionsschutzgesetz.

16 Ausführlich zum Ganzen *Maubach* 2023, S. 305 ff.

17 Einzelheiten bei *Maubach* 2023, S. 322 ff.

Wie weit die strafrechtliche Erfassung des Konsums tatsächlich reicht, wird klar, wenn man die Strafbarkeit von Konsumenten in verschiedenen Konstellationen beleuchtet: Wer Cannabis alleine und eigenständig konsumiert, hat regelmäßig im Moment des Konsums die bewusste und willentliche tatsächliche Verfügungsgewalt darüber und macht sich damit wegen unerlaubten Besitzes von Cannabis strafbar.<sup>18</sup> Teilen sich zwei Personen an Ort und Stelle einen hin- und hergereichten Joint, von denen die eine Person als ›Gastgeber‹ das konsumierte Cannabis zur Verfügung stellt und die andere Person als ›Mitkonsumenten‹ lediglich mitrauchen lässt, ist die Strafbarkeit der Beteiligten getrennt zu untersuchen. Der Gastgeber hat die tatsächliche Sachherrschaft über das von ihm mitgebrachte Cannabis inne und macht sich daher wegen Besitzes strafbar. Er räumt dem Mitkonsumenten außerdem die Konsummöglichkeit ein, ohne ihm zugleich die Sachherrschaft zu übertragen und macht sich damit zusätzlich wegen Verbrauchsüberlassung strafbar.<sup>19</sup> Da der Mitkonsument das Cannabis nur zum sofortigen Genuss erhält und es tatsächlich auch sofort zu sich nimmt, begründet er keinen Besitz am Cannabis.<sup>20</sup> Da der Gastgeber auch während des Konsums die Sachherrschaft am Cannabis behält, scheidet eine Verbrauchsüberlassung durch den Mitkonsumenten an den Gastgeber durch die Rückgabe des Joints ebenfalls aus. Der Mitkonsument konsumiert in dieser Konstellation das Cannabis daher straflos.<sup>21</sup>

Wird das Cannabis von drei oder mehr Personen, darunter mindestens zwei Mitkonsumenten, konsumiert, ist noch weiter zu differenzieren. Die Strafbarkeit des Gastgebers wegen Besitzes und Verbrauchsüberlassung bleibt im Vergleich zur soeben geschilderten

18 Siehe auch *Patzak*, in: Patzak/Volkmer/Fabricius BtMG 2022, § 29 Rn. 1025.

19 BGH, NStZ-RR 2015, S. 218 f., 218; OLG Köln, Deutsche Rechtsprechung III (380) 189, 1980, S. 1219; vgl. *Oğlakcıoğlu*, in: MüKo StGB 2022, § 29 BtMG Rn. 1228; nicht ausreichend ist, „dass derjenige, der die Verfügungsgewalt über das Betäubungsmittel innehat, den Zugriff [...] hätte verhindern können“, OLG Zweibrücken, NStZ 2021, S. 558.

20 KG, GA 1979, S. 427 ff.; OLG Düsseldorf, NStZ 1985, S. 415; OLG München, NStZ 2006, S. 579 f.

21 OLG Düsseldorf, NStZ 1985, S. 415; OLG Oldenburg, NStZ 1982, S. 121.

Konstellation unverändert.<sup>22</sup> Die Mitkonsumentin<sup>23</sup>, die den Joint nach dem eigenen Konsum an den anderen Mitkonsumenten weiterreicht, verwirklicht nach derzeit überwiegender Auffassung den Tatbestand der Verbrauchsüberlassung.<sup>24</sup> Dies wird damit begründet, dass der Überlassende keine eigene Sachherrschaft über das Cannabis haben müsse, um es dem Empfänger zum Verbrauch zu überlassen.<sup>25</sup> Der Mitkonsument, der den Joint nach dem Konsum an den Gastgeber zurückgibt, macht sich nach Teilen der Rechtsprechung und Literatur wegen Verbrauchsüberlassung in Mittäterschaft strafbar, wenn dieser nach gemeinsamer Absprache den Joint wiederum an die Mitkonsumentin weiterreicht, wenn der Joint also mehrmals die Runde macht.<sup>26</sup> Gebe der Mitkonsument den Joint aber abschließend an den Gastgeber zurück, sei er straflos.<sup>27</sup>

Die vorgestellten Konstellationen denkbarer Konsumsituationen zeigen, dass die strafrechtliche Bewertung des Umgangs mit Cannabis stellenweise nur schwer nachvollziehbar, zum Teil sogar geradezu willkürlich und konstruiert erscheint. Denn die Strafbarkeit hängt letztlich davon ab, ob der Mitkonsument zufälligerweise den Joint zu Ende raucht oder ihn an den Gastgeber zurückreicht

22 Er macht sich gegebenenfalls sogar wegen mehrfacher, tateinheitlich begangener Verbrauchsüberlassung strafbar, BGH, NStZ 2014, S. 717 f.; *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier BtMG 2021*, § 29 Rn. 1550; beachte auch *Körner*, StV 1998, S. 592 f., 593: »Auch wenn der Gastgeber in die Mitte des Tisches einen Aschenbecher mit einem Joint postiert und jeder Raucher nach seinem Zug den Joint nicht weiterreicht, sondern in die Mitte des Kreises zurücklegt, bleibt die Angelegenheit strafbar. Denn der Gastgeber verschafft mit dem Drogenvorrat den Teilnehmern der Raucherrunde eine Gelegenheit zum Konsum [i[m] S[inne] v[on] § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG, weil er ihnen eine Drogenquelle erschließt und den Kreis der Betäubungsmittelkonsumenten erweitert.«

23 Zum Zweck der besseren Verständlichkeit werden hier unterschiedliche geschlechtliche Bezeichnungen verwendet.

24 OLG Düsseldorf, NStZ 1985, S. 415; OLG Köln, NStZ 1981, S. 104 f.; OLG Oldenburg, NStZ 1982, S. 121 = NJW 1982, 1338; *Joachimski/Haumer* 2002, § 29 Rn. 179; kritisch *Oğlakçoğlu*, in: MüKo StGB 2022, § 29 BtMG Rn. 1128; für § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Buchst. b BtMG in Mittäterschaft BayObLG, NStZ-RR 1998, S. 149; zustimmend *Körner*, StV 1998, S. 592 f., 592 ohne weitere Begründung.

25 BayObLG, NStZ-RR 1998, S. 149; *Hochstein*, in: BeckOK BtMG 2022, § 29 Rn. 589; *Patzak*, in: *Patzak/Volkmer/Fabricius BtMG 2022*, § 29 Rn. 1212; *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier BtMG 2021*, § 29 Rn. 1557; a.A. AG Böblingen, NStZ 1992, S. 192 f., 192, siehe dazu auch *Maubach* 2023, S. 364; *Oğlakçoğlu*, in: MüKo StGB 2022, § 29 BtMG Rn. 1228.

26 BayObLG, NStZ-RR 1998, S. 149; *Patzak*, in: *Patzak/Volkmer/Fabricius BtMG 2022*, § 29 Rn. 1212; *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier BtMG 2021*, § 29 Rn. 1551.

27 *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier BtMG 2021*, § 29 Rn. 1551.

oder ob der Joint mehrfach im Kreis herumgereicht wird und in welcher Richtung. Es wird außerdem klar, dass die einzige Möglichkeit eines – für den Konsumenten selbst – faktisch straffreien Konsums darin besteht, mit einer anderen Person gemeinsam deren Cannabis zu konsumieren. Dass der Konsument dabei die Kontrolle über die Herkunft und Qualität des von ihm konsumierten Cannabis aus der Hand gibt, kann eigentlich nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wollte dieser doch die »Volksgesundheit« sowie die Gesundheit des Einzelnen durch das BtMG gerade nicht gefährden, sondern schützen. Die Konsequenz der bestehenden Rechtslage ist darüber hinaus, dass ein Cannabiskonsument seine eigene Strafbarkeit lediglich dadurch vermeiden kann, dass er sich mit einem anderen zusammentut. Dies torpediert die vom BtMG eigentlich zu verhindernde Weitergabe von Drogen an Dritte und die Erweiterung des Konsumentenkreises.<sup>28</sup>

Der soeben dargestellten weitreichenden Kriminalisierung von Cannabiskonsumenten stehen im BtMG mit den Möglichkeiten des Absehens von der Verfolgung oder Bestrafung der Tat (§§ 31a, 29 Abs. 5 BtMG) zwar Vorschriften gegenüber, die auf den ersten Blick als Korrektive erscheinen. So kann die Staatsanwaltschaft etwa nach § 31a Abs. 1 S. 1 BtMG von der Verfolgung einer Straftat absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Das Gericht kann unter bestimmten, teilweise ähnlichen Voraussetzungen nach § 29 Abs. 5 BtMG von der Bestrafung absehen. Bei genauerem Hinsehen entpuppen sich diese Vorschriften allerdings als unzulänglich. Sie räumen den Strafverfolgungsbehörden nämlich sowohl auf der Tatbestandsseite als auch auf der Rechtsfolgenseite zum Teil erhebliche Spielräume ein. Dies führt zu vielfältigen Einschränkungen des Anwendungsbereichs und zu einer bundesweit uneinheitlichen Anwendung der Entpönalisierungsvorschriften.<sup>29</sup> Ebenfalls zu beachten ist, dass bereits die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens negative Auswirkungen

<sup>28</sup> Zum Ganzen *Maubach* 2023, S. 367 ff.

<sup>29</sup> Dazu bereits *Aulinger* 1997, S. 325; *Schäfer/Paoli* 2006, S. 379 ff.

für den Konsumenten haben kann, die auch dann bestehen bleiben, wenn er letztlich nicht bestraft wird.<sup>30</sup>

### 3. KRIMINOLOGISCH-WISSENSCHAFTLICHE BEWERTUNG DER RECHTSLAGE *DE LEGE LATA*

Unterschiedlicher könnte die rechtliche Erfassung des Umgangs mit Alkohol einerseits und Cannabis andererseits also kaum sein. Gleicht man dieses Ergebnis – unter Berücksichtigung der mit den Regelungen verfolgten Zwecke – nun mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Gefährlichkeit eines Konsums der Substanzen ab, ergeben sich erhebliche Zweifel an der Rechtslage *de lege lata*.<sup>31</sup>

Einer der zentralen mit dem Cannabisverbot verfolgten Zwecke ist der Schutz der Gesundheit des Einzelnen und der Bevölkerung im Ganzen.<sup>32</sup> Das BtMG soll darüber hinaus die Bevölkerung vor einer Cannabisabhängigkeit bewahren.<sup>33</sup> erinnert man sich an die eingangs skizzierte vergleichende Bewertung der Gefährlichkeit des Alkohol- und Cannabiskonsums, erscheint die umfassende Kriminalisierung des Umgangs mit Cannabis gegenüber der nahezu uneingeschränkten Straflosigkeit des Umgangs mit Alkohol allerdings geradezu paradox.

Auch auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt die Cannabisprohibition des BtMG ab.<sup>34</sup> Dass diese Konsumentengruppe insbesondere während der cerebralen Entwicklungs- und Reifephase besonders anfällig für substanzbedingte – sowohl alkohol- als auch

30 Ausführlich und kritisch zu den Entpönalisierungsvorschriften *Maubach* 2023, S. 370 ff.

31 Ausführlich zum Ganzen *Maubach* 2023, S. 382 ff.

32 BR-Drs. 665/70, S. 2; BT-Drs. VI/1877, S. 5; BT-Drs. 8/3551, S. 23 f.; BT-Drs. 9/27, S. 25 f.; dabei ist bereits das Rechtsgut der Volksgesundheit als solches nicht unproblematisch und wird unter anderem als konturlos und moralisierend kritisiert. Darüber hinaus komme ihm kein über die Summe der Individualrechtsgüter hinausgehender, eigenständiger Gehalt zu. Siehe zur Kritik etwa *Oğlakçoğlu*, in: MüKo StGB 2022, Vor § 29 BtMG Rn. 18 f.

33 BVerfGE 90, S. 145 ff., 174 f.

34 BVerfGE 90, S. 145 ff., 174 f.

cannabisbedingte – Schädigungen ist, wird kaum bestritten.<sup>35</sup> Dies begründet durchaus eine besondere Schutzbedürftigkeit. Da epidemiologische Untersuchungen zum Konsumverhalten junger Menschen allerdings seit Jahren einen Rückgang des Konsums legalen Alkohols und eine Zunahme des nach wie vor illegalen Cannabis beobachten, erscheint zweifelhaft, dass das Cannabisverbot das Konsumverhalten junger Menschen maßgeblich beeinflusst.<sup>36</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die rechtliche Bewertung und die tatsächliche Gefährlichkeit von Alkohol einerseits und Cannabis andererseits weit auseinanderklaffen.

### III.

#### WEITERE NEGATIVE RECHTLICHE FOLGEN DES KONSUMS VON UND DES UMGANGS MIT ALKOHOL UND CANNABIS

Dieser Vorwurf wiegt umso schwerer, als die strafrechtliche Missbilligung des Umgangs mit Cannabis negative Konsequenzen auch in weiteren Lebens- bzw. Rechtsbereichen der Konsumenten haben kann. Dazu im Folgenden zwei Beispiele aus dem Verwaltungsrecht.

##### 1. FAHRERLAUBNISRECHT

Paradebeispiel für gewichtige Unterschiede in der verwaltungsrechtlichen Erfassung von Alkohol einerseits und Cannabis andererseits ist das Fahrerlaubnisrecht. Dieses regelt, wann einem Fahrerlaubnisinhaber die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden kann, wobei es allein präventiv ausgerichtet und unabhängig von einer strafrechtlichen Relevanz des Konsums ist.<sup>37</sup> Ohne an dieser Stelle zu sehr ins Detail zu gehen, möchte ich skizzenhaft gegenüberstellen, welche Kriterien die Fahreignung ausschließen und welche Tatsachen den

<sup>35</sup> Der Grund für eine erhöhte Vulnerabilität junger Menschen wird darin gesehen, dass deren im Wachstum und in der Neustrukturierung befindliches Gehirn durch Cannabinoide negativ beeinflusst werden könnte, siehe etwa *Geschwinde* 2018, Rn. 465; *Schneider/Hoch/Simon u.a.*, in: CaPRis-Studie 2019, S. 1 ff., 16; dementsprechend wird beispielsweise ein früher Konsumbeginn mit einem erhöhten Abhängigkeitsrisiko assoziiert, siehe *Volkow/Baler/Compton u.a.*, *The New England journal of medicine* 370 (2014), S. 2219 ff., 2219; *Volkow/Han/Einstein u.a.*, *JAMA Pediatrics* 175 (2021), S. 640 ff., 642 f.; ausführlich *Maubach* 2023, S. 188 f. m.w.N.

<sup>36</sup> Siehe dazu *Maubach* 2023, S. 105 ff. m.w.N.

<sup>37</sup> *Maubach* 2023, S. 597.

Anlass für eine Überprüfung der Fahreignung – also für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens – bilden können.

Der Missbrauch von Alkohol schließt die Fahreignung lediglich dann aus, wenn Alkoholkonsum und Teilnahme am Straßenverkehr nicht getrennt werden können.<sup>38</sup> Dies ist etwa anzunehmen, wenn wiederholt ein Fahrzeug unter unzulässig hoher Alkoholwirkung geführt wird.<sup>39</sup> Erforderlich ist also ein konkreter Bezug des Alkoholkonsums zum Straßenverkehr. Anders beim Cannabiskonsum<sup>40</sup>: Der regelmäßige Konsum begründet den Ausschluss der Fahreignung stets und ohne Verkehrsbezug. Der gelegentliche Konsum, der nach der Rechtsprechung bereits bei einem mehr als einmaligen Konsum in Betracht kommt,<sup>41</sup> schließt – vergleichbar dem Alkoholmissbrauch – die Fahreignung aus, wenn Cannabiskonsum und Teilnahme am Straßenverkehr nicht getrennt werden können. Dafür genügt bereits der (einmalige) sichere Nachweis von 1 ng/ml THC im Blut,<sup>42</sup> wenn eine Prognose weitere Verstöße befürchten lässt.<sup>43</sup>

Auch bei den möglichen Anlässen für eine Überprüfung der Fahreignung – hier auszugsweise dargestellt –, erkennt man klare Unterschiede. So kann die Fahreignung im Zusammenhang mit Alkohol vor allem bei wiederholten oder erheblichen Alkoholverstößen überprüft werden (§ 13 Fahrerlaubnisverordnung). Einem Cannabiskonsumanten

38 Nr. 8 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung.

39 *Grämann/Albrecht* 2019, S. 73.

40 Nr. 9 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung.

41 Nach der Rechtsprechung liegt eine gelegentliche Einnahme vor, »wenn der Betroffene in zumindest zwei selbstständigen Konsumvorgängen Cannabis zu sich genommen hat und diese Konsumvorgänge einen gewissen, auch zeitlichen Zusammenhang aufweisen«, BVerwG, NJW 2015, S. 2439 ff., 2439; BVerwGE 165, S. 215 ff., 218; vgl. z.B. VGH München, NJW 2014, S. 407 ff., 408 f. (gelegentlicher Konsum bei Konsum in einer Nacht und am Mittag des Folgetages); umfangreiche Rechtsprechungsnachweise bei *Dauer*, in: Hentschel/König/Dauer StVR 2021, § 2 StVG Rn. 57.

42 BVerwG, NJW 2015, S. 2439 ff., 2442; BVerwGE 165, S. 215 ff.; VGH Mannheim, NJW 2006, S. 2135 ff., 2136; VG Würzburg, BeckRS 2017, 108352 m.v.w.N.; differenzierend wohl OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2003, S. 899 f. (fehlendes Trennungsvermögen bei erheblich oberhalb des Grenzwertes liegendem THC-Wert von 3,8 ng/ml); a.A. noch VGH München, DAR 2006, S. 407 ff.: ab 2,0 ng/ml; bei THC-Konzentrationen zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml sei vor einer Entziehung der Fahrerlaubnis ein medizinisch-psychologisches Gutachten nach § 14 Abs. 1 S. 4 FeV einzuholen; siehe aber jetzt VGH München, NJW 2016, S. 2601 ff., 2602 f.; VGH München, BeckRS 2017, 105421.

43 BVerwGE 165, S. 215 ff., 228 f.

droht ein Verwaltungsverfahren demgegenüber – vereinfacht gesagt – bereits bei einem Besitz von Cannabis (§ 14 Fahrerlaubnisverordnung) oder bei Angaben zu einem regelmäßigen Eigenkonsum.<sup>44</sup> Letzteres ist vor allem in solchen Fällen problematisch, in denen der Betroffene des Umgangs mit Cannabis in geringer Menge nach dem BtMG beschuldigt wird. Im Strafverfahren kann es für den Beschuldigten von Vorteil sein, anzugeben, er sei mit dem Cannabis zum Zweck des Eigenverbrauchs umgegangen, um eine Einstellung des Verfahrens oder ein Absehen von Strafe zu erreichen. Da die Strafverfolgungsbehörden einen angegebenen Eigenverbrauch als fahreignungsrelevante Tatsache aber an die Fahrerlaubnisbehörde übermitteln, kann diese die Aussage des Betroffenen über seinen Eigenkonsum in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis ohne Einschränkungen verwerten. Der Cannabiskonsument befindet sich also in einem Dilemma: Er riskiert entweder eine strafrechtliche Verurteilung nach dem BtMG oder die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde.<sup>45</sup>

## 2. BEAMTENRECHT

Auch im Beamtenrecht zeigen sich teils erhebliche Diskrepanzen, wie die nachfolgenden Beispiele aus der Rechtsprechung verdeutlichen.<sup>46</sup> Der ersten Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein Polizeibeamter auf Probe im Rahmen einer Prüfungsfeier Alkohol konsumierte und sich gegenüber diensthabenden Polizeibeamten auffällig verhielt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts München war dieser »einmalige alkoholbedingte« Ausrutscher nicht ohne Weiteres ein Indiz für eine mangelnde Eignung des Beamten und rechtfertigte danach keine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Das Verwaltungsgericht berücksichtigte bei seiner Entscheidung unter anderem, dass es sich um eine Prüfungsfeier gehandelt habe, »bei der Alkoholgenuss wohl üblich ist und die hinsichtlich ihres Gesamtverlaufs nicht evident völlig aus dem Rahmen des Üblichen lief«.<sup>47</sup>

<sup>44</sup> Vgl. dazu *Patzak*, in: Patzak/Volkmer/Fabricius BtMG 2022, Vor §§ 29 ff. Rn. 462.

<sup>45</sup> *Maubach* 2023, S. 627.

<sup>46</sup> Ausführlich *Maubach* 2023, S. 634 ff.

<sup>47</sup> VG München, BeckRS 2016, 48943; ähnlich bereits VGH München, BeckRS 2003, 27720.

Um einiges strenger zeigen sich die Gerichte gegenüber Cannabis. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hielt etwa zwei vergebliche Anläufe zum Kauf von Cannabis vier Jahre vor der Bewerbung und im Alter von 16 Jahren für schwerwiegend genug, um einem Bewerber die Einstellung als Beamter auf Widerruf in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu verweigern. Der Bewerber habe Drogen für eine Silvesterfeier kaufen wollen, wozu es allerdings nicht gekommen sei. Ein tatsächlicher Umgang mit Betäubungsmitteln konnte ihm daher zwar nicht nachgewiesen werden. Der bewusste Verstoß gegen das BtMG durch den (versuchten) Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln, der rege Gedankenaustausch mit dem (potenziellen) Verkäufer über den Kauf und Verkauf diverser Drogen auf WhatsApp und der Umstand, dass der Bewerber dabei milieuspezifische Begriffe verwendet habe, wiesen jedoch auf eine innere Einstellung des Bewerbers zu Betäubungsmitteln hin, die geeignet sei, seine charakterliche Eignung für den Polizeidienst in Zweifel zu ziehen.<sup>48</sup> Unabhängig von jeglicher strafrechtlicher Bewertung erachtet der Verwaltungsgerichtshof München sogar generell »den bewussten und gewollten Genuss illegaler Drogen über einen nicht unerheblichen Zeitraum als ausreichend für die Feststellung der fehlenden Bewährung«.<sup>49</sup>

#### IV.

##### ERWÄGUNGEN *DE LEGE FERENDA*

Festzuhalten ist damit, dass in der rechtlichen Behandlung von Alkohol einerseits und Cannabis andererseits *de lege lata* stellenweise erhebliche Diskrepanzen bestehen, die aus kriminologisch-wissenschaftlicher Sicht nicht begründbar sind. Diese resultieren zunächst und vor allem aus dem Cannabisverbot nach dem BtMG. Es stellt sich folglich die Frage, wie der Gesetzgeber dieser Schiefelage *de lege ferenda* begegnen könnte.<sup>50</sup>

48 VGH Kassel, BeckRS 2019, 39473.

49 VGH München, BeckRS 2017, 121542.

50 Ausführlich zum Ganzen *Maubach* 2023, S. 657 ff.

Dafür bieten sich ihm im Wesentlichen zwei Ansatzpunkte: Zum einen eine schärfere Sanktionierung des Umgangs mit Alkohol, zum anderen eine Lockerung der Sanktionierung des Umgangs mit Cannabis. Da ein absolutes Alkoholverbot, indem man Alkohol dem BtMG unterstellt, praktisch nur schwer umsetzbar und – nicht zuletzt in Anbetracht der von Herrn Dr. Malek<sup>51</sup> aufgezeigten historischen Erfahrungen – nicht zu empfehlen wäre,<sup>52</sup> richtet sich der Blick verstärkt auf eine Lockerung der cannabispezifischen Regelungen. Diesen Weg wählt nunmehr auch die Ampelkoalition. Da Herr Professor Dr. Oğlakcıoğlu<sup>53</sup> die geplanten Gesetzesänderungen in Deutschland später ausführlich darstellen und diskutieren wird, beschränke ich mich im Folgenden auf eine abstrakte Darstellung möglicher Konzepte zur Lockerung der cannabisbezogenen Regelungen.

Diese lassen sich nach dem Maß ihrer Repressivität grob in verschiedene Stufen einteilen. Ausgehen kann man dabei von der absoluten Kriminalisierung als schärfstem Regelungsmodell. Dabei wird der Umgang mit Cannabis ausnahmslos mit Kriminalstrafe bedroht.

Entfällt die Verfolgung oder Bestrafung des tatbestandlichen Verhaltens bei gleichzeitigem Bestehenbleiben des Straftatbestands und damit auch des darin enthaltenen sozialetischen Unwerturteils, kann man von einer Entpönalisierung sprechen.<sup>54</sup> In Deutschland besteht die Möglichkeit der Entpönalisierung, wobei diese im Ermessen der Strafverfolgungsbehörden steht und damit als fakultative Entpönalisierung bezeichnet werden kann. Auch ein intendierter oder obligatorischer Verzicht auf die Verfolgung oder Bestrafung, ausgestaltet als Soll- oder Muss-Vorschrift, sind denkbare Regelungsmodelle.<sup>55</sup>

Die nächste Stufe einer Lockerung stellt die Entkriminalisierung dar. Darunter kann die Ersetzung der strafrechtlichen Erfassung des Umgangs mit Cannabis durch ordnungsrechtliche Tatbestände ver-

51 Beitrag ebenfalls in diesem Tagungsband.

52 Empfehlenswert könnten aber durchaus punktuelle Verschärfungen der alkoholbezogenen Regelungen, etwa in Form von Werbeverböten sein, siehe dazu *Maubach* 2023, S. 660 ff.

53 Beitrag ebenfalls in diesem Tagungsband.

54 *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier BtMG* 2021, Einl. Rn. 174.

55 Ausführlich dazu *Maubach* 2023, S. 678 ff.

standen werden.<sup>56</sup> Das betroffene Verhalten wird damit vom Kriminalrecht zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft, womit zugleich eine verringerte sozioethische Vorwerfbarkeit des sanktionierten Verhaltens zum Ausdruck gebracht wird.<sup>57</sup> Es bleibt indes rechtswidrig und damit illegal und zieht die Verhängung einer Geldbuße nach sich.<sup>58</sup>

Zu einer vollständigen Herausnahme von Cannabiskonsumenten aus dem Bereich des Illegalen führt eine Legalisierung.<sup>59</sup> Dabei kommen verschiedenste Konzepte in Betracht, etwa eine rechtliche Freigabe nur der konsumbezogenen Verhaltensweisen, also etwa des Erwerbs, Besitzes und Anbaus von Cannabis zum Eigenverbrauch oder des Anbaus in Konsumentenvereinigungen. Denkbar ist auch eine umfassende, auch die Angebotsseite umfassende Legalisierung des Umgangs mit Cannabis bei einer gleichzeitigen staatlichen Regulierung der Wertschöpfungskette. Die Intensität der staatlichen Regulierung kann dabei ebenfalls variieren. Sie kann von einer Preiskontrolle, insbesondere durch die Erhebung von Steuern, über die Regulierung einzelner Verkaufsmodalitäten, wie Verkaufsstellen, Verkaufszeiten oder Altersbeschränkungen, bis hin zu einer vollständigen staatlichen Kontrolle des gesamten Produktions- und Abgabeprozesses reichen.<sup>60</sup>

56 *Simon*, Sucht 62 (2016), S. 43 ff., 44; vereinzelt finden sich daneben Vorschläge zur Einführung eines eigenen, »zwischen Strafrecht und Recht der Ordnungswidrigkeiten, zwischen Zivil- und Öffentlichem Recht angesiedelten besonderen Interventionsrechts«. Andere schlagen vor, den Umgang mit illegalen Drogen gar nicht zu sanktionieren, sondern durch polizeiliche Mittel, insbesondere die Sicherstellung, zu ersetzen. Ausführlich dazu *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier BtMG 2021*, Einl. Rn. 170 ff. m.w.N.

57 Ausführlich zur Abgrenzung von Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht *Mitsch* 1995, S. 8 ff.

58 *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier BtMG 2021*, Einl. Rn. 170.

59 Nach *Krumdiek* 2005, S. 221 ff. (ausführliche Formulierungsvorschläge sowie Bewertung auf S. 234 ff.) kommt eine Legalisierung des konsumbezogenen Umgangs mit Cannabis auf verschiedenen Stufen der Strafbarkeit in Betracht. So könne auf der Ebene des Tatbestands oder der Rechtswidrigkeit festgelegt werden, dass lediglich der Umgang mit mehr als der gesetzlich definierten Menge Cannabis strafbar ist. Das Überschreiten einer bestimmten Mindestmenge Cannabis könne des Weiteren als objektive Bedingung der Strafbarkeit formuliert werden. Offen lässt *Krumdiek* dabei, ob sämtliche Umgangsformen legalisiert werden sollten und ob eine Eigenkonsumabsicht bzw. ein Eigenkonsumzweck vorauszusetzen ist; siehe auch *Pasedach* 2012, S. 234 ff., die im Ergebnis (S. 237) für eine Entkriminalisierung des Umgangs mit einer geringen Menge von Cannabis zum Eigengebrauch auf Tatbestandsebene plädiert.

60 *Haucap/Kehder/Feist/Slowik* 2018, S. 14.

## V. SCHLUSS

Jedes dieser Regelungsmodelle birgt gewisse Vorteile und Risiken und bedarf daher einer eingehenden Überprüfung. Als Anschauungsmaterial können dabei unterschiedliche Konzepte und Erfahrungen aus dem Ausland dienen. Diesen und weiteren spannenden Zukunftsperspektiven werden sich meine Nachredner heute Nachmittag widmen.<sup>61</sup>

Ich möchte meinen Beitrag mit diesem kurzen, abstrakten Blick in die Zukunft schließen und bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

### LITERATUR

*Aulinger, Susanne*, Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten. Die Anwendung von § 31a BtMG im Kontext anderer Einstellungsvorschriften, Baden-Baden 1997.

*Amsterdam, Jan van/Nutt, David/Phillips, Lawrence/van den Brink, Wim*, European rating of drug harms, *Journal of psychopharmacology* 29 (2015), S. 655–660.

*Atzendorf, Josefne/Rauschert, Christian/Seitz, Nicki-Nils/Lochbühler, Kirsten/Kraus, Ludwig*, Gebrauch von Alkohol, Tabak, illegalen Drogen und Medikamenten. Schätzungen zu Konsum und substanzbezogenen Störungen in Deutschland, *Deutsches Ärzteblatt International* 2019, S. 577–584.

*Bohnen, Wolfgang/Schmidt, Detlev (Hrsg.)*, Beck'scher Online-Kommentar BtMG, 16. Edition, München 2022 (zit.: Bearbeiter, in: BeckOK BtMG).

*Duttge, Gunnar*, „Streitobjekt Cannabis“: Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung, in: Duttge, Gunnar/Holm-Hadulla, Rainer M./Müller, Jürgen L./Steuer, Melanie (Hrsg.), *Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis*, Göttingen 2017, S. 179–202.

*Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)*, Europäischer Drogenbericht. Trends und Entwicklungen, Luxemburg 2022.

*Friemel, Chris Maria/Hoch, Eva/Bonnet, Udo/Hermann, Derik/Simon, Roland/Schneider, Miriam*, Psychosoziale Folgen, in: Hoch, Eva/Friemel, Chris Maria/Schneider, Miriam (Hrsg.), *Cannabis: Potenzial und Risiko – Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Berlin, Heidelberg 2019, S. 129–147.

*Geschwinde, Thomas*, Rauschdrogen. Marktformen und Wirkungsweisen, 8. Auflage, Berlin, Heidelberg 2018.

61 Siehe dazu den Beitrag von Patrick Welke, ebenfalls in diesem Tagungsband.

- Grämann, Nicole/Albrecht, Martina*, Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung. Stand 31. Dezember 2019, Bergisch-Gladbach 2019.
- Haucap, Justus/Kehder, Christiane/Feist, Marc/Slowik, Jan*, Die Kosten der Cannabis-Prohibition in Deutschland. Eine Studie im Auftrag des Deutschen Hanfverbands, Düsseldorf 2018.
- Hentschel, Peter/König, Peter/Dauer, Peter (Hrsg.)*, Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrsgesetz, Elektromobilitätsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (Auszug), Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, Gesetzmateriale, Verwaltungsvorschriften und einschlägige Bestimmungen des StGB und der StPO, 46. Auflage, München 2021 (zit.: Bearbeiter, in: Hentschel/König/Dauer StVR).
- Joachimski, Jupp/Haumer, Christine*, Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung vom 1.4.2000 mit ergänzenden Bestimmungen, 7. Auflage, Stuttgart 2002.
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 7 (vormals Band 6): JGG (Auszug), Nebenstrafrecht I: Strafvorschriften aus: AMG, AntiDopG, BtMG, BtMVV, GÜG, NpSG, TPG, TFG, GenTG, TierSchG, BNatSchG, VereinsG, VersammlG, 4. Auflage, München 2022 (zit.: Bearbeiter, in: MüKo StGB).
- Körner, Harald H.*, Haschischraucherrunde. Anmerkung zu BayObLG, Beschluß vom 13.11.1997 - 4 StR 244/97, StV 1998, S. 592–593.
- Kreuzer, Arthur (Hrsg.)*, Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, München 1998 (zit.: Bearbeiter, in: Kreuzer, HdbBtMStR).
- Krumdiel, Nicole*, Die national- und internationalrechtliche Grundlage der Cannabisprohibition in Deutschland. Eine Untersuchung unter Einbeziehung des aktuellen Forschungsstandes hinsichtlich der gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen des Konsums von Cannabis, Berlin 2005.
- Maubach, Franziska*, Die Sanktionierung des Umgangs mit Alkohol und Cannabis. Eine vergleichende kriminologische und normative Analyse, Baden-Baden 2023.
- Mitsch, Wolfgang*, Recht der Ordnungswidrigkeiten, Berlin, Heidelberg 1995.
- Nutt, David J./King, Leslie A./Phillips, Lawrence D.*, Drug harms in the UK: a multicriteria decision analysis, *The Lancet* 376 (2010), S. 1558–1565.
- Patzak, Jörn/Volkmer, Mathias/Fabricius, Jochen (Hrsg.)*, Betäubungsmittelgesetz. Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, Arzneimittelgesetz, Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, Anti-Doping-Gesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz, 10. Auflage, München 2022 (zit.: Bearbeiter, in: Patzak/Volkmer/Fabricius BtMG).
- Schäfer, Carsten/Paoli, Letizia*, Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis. Eine Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 31a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte, Freiburg im Breisgau 2006.

- Schneider, Miriam/Hoch, Eva/Simon, Roland/Pfeiffer-Gerschel, Tim/Kraus, Ludwig/Häuser, Winfried/Lutz, Beat*, Cannabis, Cannabinoide und das Endocannabinoidsystem, in: Hoch, Eva/Friemel, Chris Maria/Schneider, Miriam (Hrsg.), Cannabis: Potenzial und Risiko – Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme, Berlin, Heidelberg 2019, S. 1–36 (zit.: Schneider/Hoch/Simon u.a., in: CaPRis-Studie).
- Seitz, Nicki-Nils/John, Lea/Atzendorf, Josefine/Rauschert, Christian/Kraus, Ludwig*, Kurzbericht Epidemiologischer Suchtsurvey 2018. Tabellenband: Alkoholkonsum, episodisches Rauschtrinken und Hinweise auf Konsumabhängigkeit und -missbrauch nach Geschlecht und Alter im Jahr 2018, München 2019.
- Simon, Roland*, Prohibition, Legalisierung, Dekriminalisierung: Diskussion einer Neugestaltung des Cannabisrechts, Sucht 62 (2016), S. 43–50.
- United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)*, World Drug Report 2022. Booklet 2: Global overview. Drug demand, drug supply, Wien 2022.
- Volkow, Nora D./Baler, Ruben D./Compton, Wilson M./Weiss, Susan R.*, Adverse health effects of marijuana use, The New England journal of medicine 370 (2014), S. 2219–2227.
- Volkow, Nora D./Han, Beth/Einstein, Emily B./Compton, Wilson M.*, Prevalence of Substance Use Disorders by Time Since First Substance Use Among Young People in the US, JAMA Pediatrics 175 (2021), S. 640–643.
- Weber, Klaus/Kornprobst, Hans/Maier, Stefan*, Betäubungsmittelgesetz. Arzneimittelgesetz, Anti-Doping-Gesetz, Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz: Kommentar, 6. Auflage, München 2021 (zit.: Bearbeiter, in: Weber/Kornprobst/Maier BtMG).
- World Health Organization*, Global status report on alcohol and health 2018, Geneva 2018.